

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht
3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDW2-BA-1319/009
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

-

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2852) 9025	Durchwahl	Datum
	Haumer Monika	25218		22.04.2024

Betrifft

Druckerei Janetschek GmbH, Aufstellung neuer Maschinen (Kuvertiermaschine, Digitaldruckmaschine und Folienkaschiermaschine); Politische Gemeinde: Heidenreichstein, KG: Heidenreichstein; **Genehmigungsverfahren**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) durch persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Die Druckerei Janetschek GmbH hat um Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch **Aufstellung neuer Maschinen (Kuvertiermaschine, Digitaldruckmaschine und Folienkaschiermaschine)**, im Standort 3860 Heidenreichstein, Brunfeldstraße 2, KG Heidenreichstein, Grst.Nr. 327/7, Gemeinde Heidenreichstein, angesucht.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd beraumt hierüber eine Augenscheinverhandlung für

Mittwoch, den 08. Mai 2024,

an.

Treffpunkt: 14.30 Uhr an Ort und Stelle

Sie werden eingeladen als Beteiligter/Beteiligte persönlich zur Verhandlung zu kommen oder an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte zu entsenden. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Hinweis

Bitte beachten Sie

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zu uns kommen.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen bis zum Tag vor der mündlichen Verhandlung während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd erhoben werden.

In die Projektunterlagen können Sie ebenfalls während der Parteienverkehrszeiten bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd einsehen.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Aufforderung

Sie werden gemäß § 41 Abs. 2 AVG aufgefordert, bis spätestens vor dem Tag der Verhandlung der Bezirkshauptmannschaft Gmünd alle Ihnen bekannten Tatsachen und Beweismittel geltend zu machen, da geplant ist, das Ermittlungsverfahren in der Verhandlung für geschlossen zu erklären. Das Ermittlungsverfahren ist danach auf Antrag nur dann fortzusetzen, wenn eine Partei glaubhaft macht, dass Tatsachen oder

Beweismittel ohne ihr Verschulden nicht geltend gemacht werden konnten und allein oder in Verbindung mit dem sonstigen Ergebnis des Ermittlungsverfahrens voraussichtlich einen im Hauptinhalt des Spruches anders lautenden Bescheid herbeiführen würden.

Rechtsgrundlagen

§ 356 der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994

§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Ergeht an:

2. Stadtgemeinde Heidenreichstein, z. H. der Bürgermeisterin, Kirchenplatz 1, 3860

Heidenreichstein

mit dem Ersuchen

- je eine Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln anzuschlagen,

- an der Verhandlung teilzunehmen und vor deren Beginn dem Verhandlungsleiter die Nachweise über den ordnungsgemäßen Anschlag der Anberaumung (Verhandlungsverständigung) an den Amtstafeln, versehen mit dem Anschlags- und Abnahmevermerk zu übergeben.

-
1. Druckerei Janetschek GmbH, Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein mit dem Ersuchen, die erforderlichen Auskunftspersonen (zB Projektanten bzw. Planverfasser) zur Verhandlung beizuziehen.
 3. Arbeitsinspektorat NÖ Wald- und Mostviertel, Außenstelle Krems, Donaulände 49, 3500 Krems an der Donau
 4. Gebietsbauamt Krems/ Donau, Drinkweldergasse 15, 3500 Krems/Donau mit dem Ersuchen um Entsendung eines Amtssachverständigen für Bautechnik und Maschinenbautechnik
 5. Hauptschulgemeinde Heidenreichstein, A. Ullrich-Gasse 7, 3860 Heidenreichstein als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 6. Raiffeisen-Versicherung Aktiengesellschaft, Wiedner Hauptstraße 100, 1050 Wien mit dem Ersuchen, die Verhandlungsverständigung an der Anschlagtafel des Wohnhauses auszuhängen, als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 7. Gemeinnützige Bau- und Siedlungsgenossenschaft "Waldvie Rtel" reg. GenmbH, Wohnbauplatz 1, 3820 Raabs an der Thaya als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 8. UNIQA Österreich Versicherungen AG, Untere Donaustraße 21, 1029 Wien als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 9. Raiffeisenbank Oberes Waldviertel eGen, Hauptplatz 22, 3943 Schrems als Nachbar bzw. Grundeigentümer
 10. SPAR Österreichische Warenhandels-AG, Europastraße 3, 5015 Salzburg
 11. Freiwillige Feuerwehr Heidenreichstein, Litschauer Str. 13, 3860 Heidenreichstein (öffentliches Gut)

Für den Bezirkshauptmann

P r i n z, LL.M.